



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf



7. September 2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen I B / I B 2

gunnar.orlik@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1406
Telefax 0211 837-1509

**Für den Hauptausschuss – Sitzung am 7. September 2017
Beantragung TOP: Glücksspielregulierung in NRW**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, *lieber Andre!*

die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 2. August 2017 den Vorsitzenden des Hauptausschusses gebeten, von der Landesregierung einen Bericht zur Zukunft der Glücksspielregulierung in Nordrhein-Westfalen sowie zur Umsetzung der aktuellen Ausführungsbestimmungen in den Kommunen anzufordern.

Dieser Bitte komme ich mit dem beigefügten Bericht für den ersten Teil der Fragestellung – Zukunft der Glücksspielregulierung in Nordrhein-Westfalen – für die Sitzung des Hauptausschusses am 7. September 2017 gerne nach. Der Zweite Teil der Fragestellung wird vom Ministerium des Innern in einem eigenen Bericht behandelt, der Ihnen gesondert übermittelt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Nathanael Liminski
Nathanael Liminski

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

1 Anlage (60-fach)

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Rheinbahn Linie 709
Bus 732

Bericht zur Zukunft der Glücksspielregulierung in Nordrhein-Westfalen

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben im März dieses Jahres den Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags (Zweiter GlüÄndStV) in Deutschland unterzeichnet. Dieser sieht insbesondere Modifikationen im Sportwettenbereich und bei den länderübergreifenden Zuständigkeiten vor. Ziel des Änderungsstaatsvertrags war es, die durch die Entscheidung Hessischer Verwaltungsgerichte eingetretene Blockadesituation bei der Vergabe von Konzessionen für private Sportwettenanbieter und damit bei der im Rahmen einer Experimentierphase vorgesehenen Öffnung des Sportwettenmarkts für private Anbieter durch den Übergang auf ein qualifiziertes Erlaubnismodell (ohne zahlenmäßige Begrenzung der Anbieter) aufzulösen, weil man im Länderkreis übereinstimmend der Auffassung war, dass es nicht tunlich sei, schlicht den rechtskräftigen Ausgang der von nicht berücksichtigten Anbietern angestrebten verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren abzuwarten. Vor diesem Hintergrund haben sich die Länder in einem schwierigen fachlichen und politischen Diskussionsprozess auf ein in sich stimmiges, europarechtskonformes Konzept geeinigt, das seinen Ausdruck in dem im Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag enthaltenen Modifikationen an dem geltenden Glücksspielstaatsvertrag gefunden hat.

Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag soll zum 01.01.2018 in Kraft treten, was jedoch voraussetzt, dass der Staatsvertrag von sämtlichen Ländern ratifiziert wird. Sind nämlich bis zum 31.12.2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 GlüÄndStV). In diesem Fall gilt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag unverändert fort und es verbleibt bei der gegenwärtigen Rechtslage.

Angesichts der im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen (CDU, FDP und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN) der neuen schleswig-holsteinischen Landesregierung enthaltenen Erklärung, dass die Koalition dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Parlament nicht zustimmen werde, und entsprechender Presseverlautbarungen ist derzeit sehr zweifelhaft, dass Schleswig-Holstein den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag ratifizieren wird. Vor diesem Hintergrund hat sich die nordrhein-westfälische Landesregierung dazu entschieden, den noch von der Vorgängerregierung angestoßenen Ratifizierungsprozess vorerst nicht weiter voranzutreiben und gegenwärtig keinen Entwurf für ein Ratifizierungsgesetz in den Landtag einzubringen. Parallel dazu werden auch die bereits begonnenen Arbeiten an der neu zu errichtenden Landesanstalt für Glücksspielangelegenheiten in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, in der die länderübergreifenden Zuständigkeiten, die

Nordrhein-Westfalen nach dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag übernehmen sollte, gebündelt werden sollten, ausgesetzt und vorerst keine weiteren Anstrengungen in diese Richtung unternommen.

Allerdings ist auch die neue nordrhein-westfälische Landesregierung der Auffassung, dass gerade mit Blick auf die unbefriedigende Situation im Sportwettenbereich, die derzeit zur Folge hat, dass auf nicht absehbare Zeit kein privater Sportwettenanbieter auf der Grundlage eines gesicherten Rechtstitels agieren kann, akuter Handlungsbedarf besteht. Es muss schnellstmöglich eine stabile rechtliche Grundlage für die Anbieter von Sportwetten geschaffen und zugleich auch ein effektiver Verwaltungsvollzug sowie ein angemessener Spieler- und Jugendschutz sichergestellt werden.

In dem aller Voraussicht nach vollständig neu aufzunehmenden politischen Diskussions- und Entscheidungsprozess wird Nordrhein-Westfalen sich intensiv einbringen und konstruktiv an der unbedingt notwendigen zeitnahen Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung im Länderkreis mitarbeiten. Ziel muss es sein, eine für alle Länder tragbare Lösung zu finden, auch um eine Zersplitterung des Rechtsregimes im Glücksspielbereich zu vermeiden. Hierzu wird Nordrhein-Westfalen in einen intensiven fachlichen und politischen Dialog mit den übrigen Ländern eintreten und sich dabei auch mit alternativen Vorschlägen auseinandersetzen und diese bewerten.